

5. Forschungsfelder

Insgesamt erweist sich das Forschungsfeld „Recht und Bild“ aus rechtlicher Perspektive als eine Querschnittsmaterie. Aufgeworfen sind Rechtsfragen, die nach juristischer Systematik in unterschiedlichen Rechtsgebieten wie dem öffentlichen, dem Zivil- einschließlich insbesondere des Urheberrechts und dem Strafrecht verortet sind und von diesen Rechtsgebieten adressiert werden.

Nach einer außerjuristischen Systematik geht es jenseits der Verbote, die dem Blick entziehen wollen, was an Realem oder auch Konstruiertem nicht gesehen werden soll, und der Gebote, die den Blick der Betrachter zu lenken suchen, unter eigentums-, und persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten um die Möglichkeiten der Aneignung von Bildressourcen und deren Grenzen. Dabei ist nicht allein von den Regeln des Rechts auszugehen, sondern zugleich danach zu fragen, welche bildlichen Parameter, „rhetorische Codes, ästhetische Anforderungen und mediale Bedingungen“ das Recht formatieren. Damit ist dann ein weites Feld der „Komplexität des Verhältnisses zwischen Bild- und Rechtsnormierungen“ angesprochen.¹⁶⁸

Eine zentrale Rolle bei der Regulierung des Blicks spielen im Weiteren Fragen des Beweisens und Überwachens. Damit ist dort zugleich die Machtfrage ebenso angesprochen wie in dem weiteren Bereich der Regulierung der Konstruktion das einzelne Bild übersteigender Bildtypen, insbesondere also des Frauenbildes, des Bildes von Bevölkerungsgruppen und letztlich das Bild der „Anderen“ durch normative Einwirkung insbesondere auf Werbebotschaften.

Die Digitalisierung schließlich wirft die oben genannten Fragen des veränderten Bildgebrauchs und mithin des veränderten Charakters dessen auf, was ein Bild ausmacht und was ein Bild in der zwischenmenschlichen wie auch der gesellschaftlichen Kommunikation bedeutet. Damit sind dann auch bildwissenschaftliche, mediengeschichtliche und soziologische Fragestellungen angesprochen. In den Blick geraten die unterschiedlichen Weisen der Verwendung von Bildern eines bestimmten einheitlichen Typus, also etwa dessen, was in den eine Öffentlichkeit erreichenden Medien zu bestimmten Zeiten gezeigt werden darf. Nachzeichnen lassen sich hier auch unterschiedliche kulturelle Bruchlinien im synchronen wie im asyn-

168 Vismann (2007), S. 15 f.

chronen Vergleich. Paradebeispiel ist fraglos die Geschichte der Abbildung und Konstruktion insbesondere des unbekleideten menschlichen Körpers vor dem Hintergrund sich wandelnder gesellschaftlicher Vorstellungen von Begriffen wie Schicklichkeit, Personenbild oder von Gegensätzen wie öffentlich und privat.

Die aus rechtlicher Sicht im Vordergrund stehende Frage nach der Regulierung der Bilder durch das Recht mittels Bilderregeln und unter Einsatz der normativen Kraft des Rechts tritt aus diesem Blickwinkel als ein zwar wichtiges, aber eben nur ein Teilgebiet von „Bild und Recht“ in Erscheinung. Grob kartographieren lässt sich das Forschungsfeld von „Recht und Bild“ („Law and Image“) abstrakt vielmehr in die Bereiche „Recht im Bild“ (Bilder vom Recht), „Bilder im Recht“ (Recht bildlich), „Recht als Bild“ (modellhafter Charakter von Normen) und „Bilder als Recht“ (normative Kraft der Bilder).

In Zeiten der Globalisierung schließlich löst sich der Blick vom nationalen Umfeld und nimmt die interkulturellen Differenzen in den Blick. Manche dieser Differenzen – man denke etwa an die unterschiedlichen historischen Traditionen des Gebrauchs visueller Darstellungen im christlichen und im islamischen Umfeld¹⁶⁹ – mögen zu groß sein, um gemeinsame Grundstrukturen und Prinzipien zu destillieren. So dürften es gerade die kleineren Unterschiede sein, die einen Erkenntnisgewinn hinsichtlich Voraussetzungen, Bedingungen und Umständen der eigenen nationalen Regelungen aufzuzeigen vermögen. Jenseits solcher Einzelfragen, die ganz konkret und praxisgesättigt anhand von Detailstudien zu untersuchen wären, taucht am Horizont dann schließlich die Frage auf, inwieweit angesichts der gegenwärtigen Globalisierungsdichte bei gleichzeitig fortwirkenden unterschiedlichsten nationalen Traditionen des Bildgebrauchs wie auch abweichender Bilderregeln mit normativem Anspruch schon heute von einer globalen Bildewanderung gesprochen werden kann, und welche Rolle das Recht dabei spielt.

169 Zur Bilderfrage im Islam İpşiroğlu (1971); Naef (2004/2007); Belting (2008), S. 67 ff., und zusammenfassend (2005), S. 146 ff.

